Satzung

ASV Geinsheim 1928 e.V.

# § 1 Name, Sitz und Zweck des Ve.reJns

Der ASV Geinsheim 1928 e.V. mit Sitz in Trebur-Geinsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung der am Angelsport interessierten Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Vertiefung des waidgerechten Fischens, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen und die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes und Reinhaltung der Gewässer, sowie die Erhaltung (Schönheit und Ursprünglichkeit) der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

# § 2 Tätigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eig .,.rm,,::,"haftliche Z e. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmaßige Zwecke verwende Ueder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zlele des Vereins unterstützt.
2. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahmegebühr sowie der Beitrag richten sich nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufnahmegebühr und die regelmäßigen Beiträge termingemäß zu zahlen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereines im Rahmen der hierfür getroffenen Regelungen in Anspruch zu nehmen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestrebungen des Vereines zu dienen und die Regelungen dieser Satzung einzuhalten.
7. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt beim Vorsitzenden des Vereins durch schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Antrag (bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit zusätzlicher/zusätz ichen Unterschrift/en seiner gesetzlichen Vertreter), der zugleich als Beitrittserklärung gilt.
8. Die Aufnahmegebühr sowie der unabhängig vom Beitrittsdatum zu leistende volle Jahresbeitrag werden spätestens 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig.
9. Auszeichnungen für verdiente Mitglieder werden durch die Ehrenordnung geregelt. Ehrenmitglieder ernennt die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Für die Ernennung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
10. Volljährige Mitglieder sowie Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können in alle Organe des Vereines gewählt werden.

# § 4 Ende der MitgUedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschließung des Mitglieds durch die Jahreshauptversammlung.

Der fristlose Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:

1. Den Bestrebungen, Satzungen, Beschlüssen oder Anordnungen des Vereins gröblich zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädig .
2. Innerhalb des Vereins wiederholt böswillig oder mutwillig Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
3. Mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist.
4. Sich durch Fischereivergehen oder Übertretungen strafbar macht oder gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, dabei unterstützt oder solche Taten bewusst duld-et.
5. Den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt.
6. Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile nutzt (z.B. Verkauf der Beute).

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährleistet werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung nach Anhörung des Ausgeschlossenen und des Vorstandes. Der Ausgeschlossene hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

Mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein und das Vereinsvermögen. Das ehemalige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger bleiben jedoch für alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar, sämtliche Vereinseigentümer sind an den Verein zurückzugeben.

# § 5 Beiträge

Die Aufnahmegebühr sowie der Beitrag richten sich nach den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung und werden im Bankeinzugsverfahren (SEPA-Lastschrift) eingezogen. Wird ein jugendliches Mitglied volljährig, so ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Durch eine verspätete Zahlung der Beiträge entstehender Gebührenaufwand (z.B. Rücklastschriften, Mahngebühren o.ä.) ist vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

# § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die- Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# § 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, wählt den Vorstand, Ausschüsse, soweit nötig die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Kassenprüfer und setzt den Beitrag für das kommende Geschäftsjahr fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn Fragen zu entscheiden sind, die nach dieser Satzung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die grundsätzliche oder weitergehende Bedeutung haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Wahlen werden durch Zuruf durchgeführt, sofern nicht wenigstens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche und geheime Wahl fordern.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den Treburer Nachrichten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift und das Protokoll jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

# § 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden

dem stellv. Vorsitzenden (2. Vorsitzender) dem Kassenwart

dem Schriftführer dem Jugendwart dem Gewässerwart dem Sportwart

sowie Beisitzer nach Bedarf und Wahl

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, wovon immer 2 Mitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.

1. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen in Ausübung ihres Vorstandsamtes sowie bei Teilnahme an Vorstandsitzungen sind Ihnen zu erstatten.
2. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, durch einfache Mehrheit gewählt. Er bleibt

jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei Stimmengleichheit entsche-idet das Los. Die Wahl erfolgt durch Zuruf, falls nicht mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl wünschen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahldauer aus, so wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bis zur nächsten Vorstandswahl ein Ersatzmann gewählt.

1. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Vereinstätigkeiten im Sinne der Satzung. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
2. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen sowie über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

# § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren jeweils 3 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Die Kassenprüfung soll spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung von mindestens zwei Kassenprüfern durchgeführt und abgeschlossen sein.

# § 10 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und aus 3 Mitgliedern bestehen. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst und sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Tätigkeit laufend zu unterrichten.

# § 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

# § 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Änderungen dieser Satzung können in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die vorgesehen Änderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck vom Vorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins" enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Umweltschutzes.

**Beim Amtsgericht Darmstadt unter der Register Nr. VR 50356 eingetragen im Juni 2019.**